EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0805(CNS)

29.8.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
(9688/2007 – C6-0209/2007 – 2005/0805(CNS))

(Erneute Konsultation)

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Ioannis Varvitsiotis

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... **Error! Bookmark not defined.**

BEGRÜNDUNG ..... **Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union
(9688/2007 – C6-0209/2007 – 2005/0805(CNS))

(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags des Rates (9688/2007)[1],

– in Kenntnis der Initiative der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (7307/2005)[2],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 14. Juni 2006[3],

– gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0209/2007),

– gestützt auf die Artikel 93, 51 und 55 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2007),

1. billigt den Vorschlag des Rates;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] ABl. C 150 vom 21.6.2005, S. 1
[3] Angenommene Texte, P6_TA(2006)0256

BEGRÜNDUNG

Der Europäische Rat billigte auf seiner Tagung in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch ein Strafsachen innerhalb der Union werden sollte.

Am 29. November 2000 verabschiedete der Rat in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, in dem er eine Beurteilung darüber, inwieweit neue Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung von rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe notwendig sind, sowie die Ausdehnung des Grundsatzes der Überstellung verurteilter Personen auf in einem Mitgliedstaat wohnhafte Personen forderte.

In dem Programm von Den Haag zur Stärkung der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Maßnahmenprogramm, insbesondere den Bereich der Vollstreckung rechtskräftiger Freiheitsstrafen, abzuschließen.

Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, das von einem besonderen wechselseitigen Vertrauen in die Rechtssysteme der übrigen Mitgliedstaaten geprägt ist, sollte die Anerkennung von Entscheidungen der Behörden des Ausstellungsstaates durch den Vollstreckungsstaat ermöglicht werden. Unbeschadet der Notwendigkeit, angemessene Garantien für die verurteilte Person vorzusehen, sollte ihre Beteiligung am Verfahren nicht mehr dadurch von ausschlaggebender Bedeutung sein, dass ihre Zustimmung zu der Übermittlung eines Urteils an einen anderen Mitgliedstaat zum Zweck der Anerkennung und Vollstreckung der verhängten Sanktion in allen Fällen erforderlich ist.

Dieser Rahmenbeschluss sollte so umgesetzt und angewandt werden, dass die allgemeinen Grundsätze der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Vernunft gewahrt werden können.

Dieser Rahmenbeschluss sollte ebenfalls entsprechend auf die Vollstreckung von Urteilen in Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten Anwendung finden. Dies bedeutet unter anderem, dass der Vollstreckungsstaat unbeschadet des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates gegebenenfalls überprüfen kann, ob Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 9 vorliegen, einschließlich der Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit, sofern der Vollstreckungsstaat eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 4 abgegeben hat, in der als Vorbedingung zur Anerkennung und Vollstreckung des Urteils geprüft wird, ob die Person überstellt oder ob das Urteil in den Fällen gemäß Artikel 4 Absatz 6 des genannten Rahmenbeschlusses vollstreckt werden soll.

Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung dieses Rahmenbeschlusses ist in dem Sinne auszulegen, dass sie es untersagt, die Vollstreckung einer Entscheidung abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Sanktion zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung

oder sexuellen Ausrichtung verhängt wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollten im Einklang mit anwendbarem EU-Recht, insbesondere auch der Richtlinie 2004/38/EG, der Richtlinie 2003/109/EG und der Richtlinie 2003/86/EG Anwendung finden.

Den Fragen, die das Europäischen Parlament, das zu diesem Thema bereits am 17. Mai 2006 konsultiert wurde, aufgeworfen wurden, wurde umfassend Rechnung getragen; der Berichterstatter empfiehlt daher, den Text in der vom Rat abgeänderten Fassung zu billigen.